

Auftrag und Vollmacht für Collaborative Law Verfahren

an Rechtsanwältin _____

advokata Rechtsanwältinnen - Engelgasse 2 / Marktplatz - 9004 St. Gallen
Tel 071 222 77 52 - Fax 071 222 77 59 - advokata@advokata.ch

von

_____ Auftraggebende/r

1. Ziele

Der/die Auftraggebende und sein/e Ehepartner/in haben sich entschlossen, ihre Ehescheidungs-/ Ehetrennungs-Vereinbarung im CL-Verfahren zu erarbeiten. Sie haben am _____ eine Collaborative Law-Vereinbarung (nachfolgend CL-Vereinbarung) abgeschlossen, welcher auch ihre AnwältInnen beigetreten sind (Beilage). Mit dem vorliegenden Vertrag regeln der/die Auftraggebende und die Anwältin ergänzend zur CL-Vereinbarung ihr internes Auftragsverhältnis.

2. Grundsätze der Auftragserfüllung

- 2.1 Der/die Auftraggebende beauftragt die Anwältin, das Mandat nach dem Wortlaut und Geist der CL-Vereinbarung zu führen, und die Anwältin verpflichtet sich dazu. Die CL-Vereinbarung ist Bestandteil dieses Auftrags. Bei Widersprüchen geht die CL-Vereinbarung vor.
- 2.2 Die Anwältin führt das Mandat persönlich. Einer allfälligen Substitution müssen alle vier CL-Beteiligten zustimmen.
- 2.3 Die Anwältin vertritt ausschliesslich ihre/n Auftraggebende/n. Die Interessen des/der Auftraggebenden gelten als gewahrt, wenn die Anwältin im Sinne der CL-Vereinbarung für ihn/sie tätig wird, insbesondere, wenn sie auf Konsenslösungen hinarbeitet.
- 2.4 Der/die Auftraggebende entbindet die Anwältin gegenüber den Unterzeichnern der CL-Vereinbarung vom Berufsgeheimnis. Im Übrigen hält sich die Anwältin an das Berufsrecht. Sie arbeitet unabhängig und eigenverantwortlich und nimmt von Dritten keine Weisungen entgegen.
- 2.5 Der/die Auftraggebende nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es der Anwältin im CL-Verfahren untersagt ist, mit gerichtlichen Schritten zu drohen oder solche Schritte einzuleiten. Ebenso ist es der Anwältin untersagt, ihre/n Auftraggebende/n in einem streitigen Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren in der gleichen Sache gegen seine/n Ehepartner/in zu vertreten.
- 2.6 Der/die Auftraggebende nimmt ferner zustimmend zur Kenntnis, dass die Anwältin berechtigt und verpflichtet ist, in den Fällen von Ziff. 6.3 CL-Vereinbarung ihr Mandat unverzüglich niederzulegen.

3. Bevollmächtigung

- 3.1 Der/die Auftraggebende bevollmächtigt die Anwältin zur Vornahme aller Rechtshandlungen einer Generalbevollmächtigten.
- 3.2 Insbesondere schliesst dies das Recht ein zum Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung, eines Vergleichs oder von Schiedsverträgen, der Entgegennahme und Erbringung von Zahlungen oder sonstigen Leistungen.

3.3 In allen Kinderbelangen, namentlich bei Fragen über die Betreuung und über die Verantwortung für die Kinder, wird die Anwältin ausdrücklich beauftragt, jede erdenkliche Anstrengung zu unternehmen, um Lösungen zu finden, welche den Interessen der Kinder am besten dienen.

4. Entschädigung

4.1 Der/die Auftraggebende verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen der Anwältin. Das Honorar bemisst sich unabhängig vom Streitwert der Angelegenheit nach dem Zeitaufwand der Anwältin zu einem Stundensatz von SFr. Ein Zuschlag im Rahmen der Honorarordnung des St. Gallischen Anwaltsverbandes bleibt vorbehalten.

4.2 Der/die Auftraggebende nimmt zur Kenntnis, dass die Anwältin standesrechtlich gehalten ist, ihre Dienstleistungen auf Vorschussbasis zu erbringen.

4.3 Der/die Auftraggebende verpflichtet sich, Akontozahlungen und Zwischenrechnungen innert einer Frist von 30 Tagen an die Anwältin zu bezahlen. Falls der/die Auftraggebende bis zum Ablauf dieser Frist weder der Zahlungsverpflichtung nachkommt noch einen Zahlungsvorschlag unterbreitet, ist die Anwältin berechtigt, das Auftragsverhältnis ohne erneute Zahlungsaufforderung umgehend zu beenden. Schlussrechnungen bezahlt der/die Auftraggebende innert einer Frist von 30 Tagen.

5. Beendigung von Auftragsverhältnis und Vollmacht

5.1 Auftragsverhältnis und Vollmacht enden, wenn der/die Auftraggebende den Auftrag widerruft (was jederzeit möglich ist), wenn die Anwältin das Mandat niederlegt, mit dem Abschluss des CL-Verfahrens, mit der Kündigung der CL-Vereinbarung durch den/die Auftraggebende/n und mit dem Rücktritt der Gegenseite wegen Vertragsbuchs des/der Auftraggebenden.

5.2 Der/die Auftraggebende entbindet die Anwältin von der Pflicht, nach Beendigung des vorliegenden CL-Auftrags Informationen oder Akten einem neuen Anwalt oder einer neuen Anwältin weiter zu geben. Die Anwältin ist verpflichtet, die Akten nach Beendigung des CL-Auftrags ausschliesslich an den/die Auftraggebende/n heraus zu geben.

5.3 Die Anwältin ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von 10 Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

6. Hinweis auf Grenzen und Risiken von CL

Der/die Auftraggebende bestätigt, dass er/sie von der Anwältin ausdrücklich auf die bestehenden Gefahren und Risiken des CL-Verfahrens hingewiesen worden ist (vergleiche Ziff. 9 der CL-Vereinbarung).

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

7.1 Der/die Auftraggebende anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis die **Gerichte von St. Gallen als zuständig** und das schweizerische Recht als anwendbar.

7.2 Das schweizerische Recht ist anwendbar.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggebende/r)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Rechtsanwältin)